

Geschäftsordnung für den Vorstand des Kreisjugendring Ludwigsburg e.V.

Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 10 Abs 10 der Satzung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

(2) Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich in gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männlichen Bezeichnungen verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offen steht.

Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert und aufgehoben werden. Sie wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben und in der aktuellen Version auf der Homepage des KJR veröffentlicht.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 10 der Vereinssatzung ist für die Beschlussfassung erforderlich.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie durch den Vorstand beschlossen ist.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeit

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand beschließt mind. einmal jährlich über die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung. Alle nicht in der Satzung oder durch das Amt geregelten Aufgaben- und Zuständigkeiten werden intern geregelt und im Protokoll festgehalten.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 10 der Satzung vertreten der erste und zweite Vorsitzende den Verein alleine.

Vorstandssitzungen

§ 6 Einberufung

- (1) Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angaben der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (3) In dringenden Fällen oder auf Wunsch von einem Vorstandsmitglied wird eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.

§ 7 Ladefrist

Die Ladefrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann auf die Ladefrist verzichtet werden.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt. Die Tagesordnungspunkte können auf Antrag verändert werden.

§ 9 Ablauf der Sitzung

Die Sitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Protokolle der Vorstandssitzung werden den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet.

§ 11 Befangenheit

An Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter über das Vorliegen der Befangenheit.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme
- (2) Umlaufbeschlüsse sind innerhalb von 7 Tagen zu fassen.
- (3) Vorstandssitzungen können auch telefonisch abgehalten werden.

§ 13 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Verfügung von Geldmitteln

- (1) Über Einzelausgaben bis 300,-€ kann der Vorsitzende alleine entscheiden.
- (2) Über Einzelausgaben bis 500,-€ können der 1. oder 2. Vorsitzende mit dem Kassier oder dessen Stellvertreter zusammen entscheiden.
- (3) Über Ausgaben, welche höher als 500,-€ sind, der gesamte Vorstand. Der HHP wird ggf. anpassen.
- (4) Der Kassier legt in regelmäßigen Abständen dem Vorstand die aktuelle Haushaltsübersicht zur Information und ggf. zur Anpassung vor.

Stand 10.11.2016